

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Mohr-Hebetechnik GmbH („MHT“) – welche auch auf der Homepage von MHT www.mohr-hebetechnik.de zum jederzeitigen Download bereitstehen – gelten für alle bei MHT bestellten Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Einwendungen des Bestellers gelten nur, sofern MHT sie – ggf.nach ausdrücklichem Aushandeln mit dem Besteller – schriftlich anerkannt und bestätigt hat. Auch etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur nach schriftlicher und ausdrücklicher Bestätigung verbindlich.
- 1.2 Handelt der Besteller als Unternehmer i.S.d § 14 BGB, ist er berechtigt, aber auch verpflichtet, binnen zehn Werktagen schriftlich den AGB und der Auftragsbestätigung von MHT zu widersprechen, soweit er diese nicht anerkennen will.

2. Angebot

- 2.1 Alle Angebote von MHT an den Besteller sind unverbindlich und freibleibend. Jeder Liefervertrag mit dem Besteller kommt erst durch eine ausdrückliche, als solche bezeichnete und mindestens in Textform abzugebende Auftragsbestätigung von MHT zustande.
- 2.2 Zu einem Angebot von MHT gehörende Unterlagen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie in dem Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen von MHT hat und behält, sofern nicht anderes mitgeteilt oder vereinbart wird, MHT alleiniges Urheberrecht und Eigentum. Die Unterlagen dürfen nicht ohne Einwilligung von MHT an außenstehende Dritte weitergegeben oder sonst zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Soweit bei Übersendung eines Angebotes an den Besteller von MHT ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass MHT Kosten für den Fall verlangen kann, dass der Auftrag nicht durchgeführt wird, ist MHT berechtigt, angemessene Kosten geltend zu machen, sofern MHT kein Verschulden am Nichtzustandekommen des Vertrages trifft.
- 2.5 Eine Montage von an den Besteller gelieferten Anlagen oder einzelnen Maschinen ist von MHT nur auf Basis ausdrücklicher Vereinbarung durchzuführen; es gelten insoweit die jeweils aktuellen Montagebedingungen von MHT.

3. Preise

- 3.1 Sämtliche im Angebot und nachfolgend angegebenen Preise gelten ab Fabrik und zuzüglich Verpackung und Versicherung, sofern nicht vorher etwas anderes vereinbart wird. Zur Berechnung kommen die am Liefertag gültigen Listenpreise von MHT.
- 3.2 Für Sonderanfertigungen errechnet MHT die Preise im Angebot auf der Grundlage von Werkstoffkosten, Löhnen und sonstigen allgemeinen Kosten; sollten sich diese Kosten bis zur Lieferung um mehr als 3 % erhöhen, ist MHT berechtigt, dem Besteller entsprechend höhere Preise abzurechnen, womit sich der Besteller schon jetzt einverstanden erklärt.
- 3.4 Die Befugnis von MHT zu einer Preiserhöhung nach vorstehender Ziffer 3.3 setzt die vorherige Bekanntgabe der geänderten Kalkulation an den Besteller voraus. Der Besteller hat ein auf zehn Werktage begrenztes Widerspruchsrecht, wenn die Preiserhöhung schuldhaft nur im Einflussbereich von MHT zu suchen ist.

4. Zahlung und Verzug

- 4.1 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen durch den Besteller auf Basis jeweils ordnungsgemäßer Rechnungen von MHT sofort und ohne jeden Abzug fällig und an MHT zu leisten, wie folgt:
 - a) ein Drittel der in der Auftragsbestätigung genannten Gesamtauftragssumme als Anzahlung binnen drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - b) das zweite Drittel der in der Auftragsbestätigung genannten Gesamtauftragssumme, binnen drei Werktagen, nachdem dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile der Lieferung versandbereit sind,
 - c) den vollständigen Restbetrag innerhalb eines Monats, nachdem der Gegenstand der Lieferung das Werk bei MHT verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Eine endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung des gesamten Auftrages.

- 4.2 Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht MHT ohne weitere Mahnung gegen den Besteller ein Anspruch auf Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB zu. Ungeachtet dessen kann MHT bei nicht rechtzeitiger Zahlung
- dem Besteller ab erster Mahnung Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ohne Schadensnachweis berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie die Rechte aus § 326 BGB bleiben vorbehalten.
 - alle offenstehenden, noch nicht fälligen Ansprüche aus diesen oder anderen Geschäften gegenüber dem Besteller sofort geltend machen,
 - von dem Besteller angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- 4.3 Aufrechnungs- und/ oder Zurückbehaltungsrechte stehen beiden Vertragsteilen nur zu, soweit die jeweiligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind und in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur jeweiligen Forderung stehen.
- 4.4 Soweit Umstände oder Auskünfte eine verschlechterte wirtschaftliche Situation des Bestellers erkennen lassen, kann MHT nach Bekanntgabe der Umstände an den Besteller jederzeit wahlweise Barzahlung, Vorleistungen oder Sicherheiten Zug um Zug gegen Leistungen und Montage verlangen.

5. Lieferfristen

- 5.1 Von MHT genannte oder mit dem Besteller vereinbarte Lieferzeiten sind Annäherungszeiten, es sei denn sie sind ausdrücklich im Sinne eines Fixgeschäfts vereinbart.
- 5.2 Fristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Anzahlung auf die Auftragsbetsätigung gemäß Ziffer 4.1 a) dieser AGB, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen und dergleichen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft an den Besteller mitgeteilt ist.
- 5.3 Höhere Gewalt berechtigt MHT – selbst bei im Sinne der Ziffer 5.1 dieser AGB vereinbarter oder garantierter Lieferzeit – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Im Zweifelsfall gilt das Gesetz. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, für welche wir keine Ursache gesetzt haben, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen sowie Verspätung der Anlieferung von Zubehörteilen.
- 5.4 MHT ist zur Einhaltung der Lieferzeit nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Wird der Versand auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers verzögert, ist MHT zur Geltendmachung ihres hieraus entstehenden Schadens (z.B. Lagerkosten, Leerlauf) befugt. Für Lagerungen im Werk von MHT können mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet werden.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/ Lagers die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 6.2 Zum Abschluss von Versicherungen gegen Schäden aller Art ist MHT nicht verpflichtet. Soweit MHT auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers Versicherungen abschließt, trägt der Besteller die Kosten.
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig. Für diese gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß.

7. Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum

- 7.1 Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MHT inklusive Umsatzsteuer Sicherungseigentum von MHT, auch soweit der Besteller den Preis für andere Liefergegenstände bereits bezahlt hat. Bei unbezahlten Rechnungen dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Saldoforderung. Dies gilt insbesondere für weiterverarbeitete Liefergegenstände, selbst bei Einarbeitung von Produkten anderer Lieferanten.
- 7.2 Bei Zahlungseinstellung oder nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist dieser ohne ausdrückliche Zustimmung von MHT nicht länger befugt, den Liefergegenstand in Betrieb zu nehmen, ihn zu verändern, zu bearbeiten oder gar weiter zu veräußern. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, auf erste Anforderung den Vorbehalts-Liefergegenstand an MHT herauszugeben.

- 7.3 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, hat der Besteller die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Handelt es sich um hochwertige Güter, ist der Besteller insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller MHT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MHT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.4 Im Falle des verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt Folgendes:
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
 - Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an MHT in Höhe des mit MHT vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. MHT nimmt die Abtretung an.
 - Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MHT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. MHT wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8. Mängel und sonstige Haftung

- 8.1 Für Mängel der von MHT gelieferten Waren, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Nichteinhaltung sonstiger Garantien gehört, haftet MHT unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, wie folgt:
- Alle Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten; die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware beim Besteller.
 - Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird MHT die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder dem Besteller Ersatzware liefern. Der Besteller hat MHT stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Etwaige Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
 - Schlägt die Nacherfüllung gemäß § 440 Satz 2 BGB fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von MHT gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der ersten Auslieferung verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entsprach bestimmungsgemäßem Gebrauch.
- 8.2 Soweit Mängel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MHT oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Mängelhaftung von MHT in folgenden Fällen ausgeschlossen,
- Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Aufstellung oder Inbetriebsetzung der Ware durch den Besteller oder Dritte, zudem bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, bei Schäden durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder von Austauschwerkstoffen sowie durch mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeignetes Fundament.
 - Wenn der Besteller MHT für die nach deren billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt.
 - Wenn der Besteller ohne Zustimmung von MHT an der Ware Veränderungen, Demontagen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8.3 MHT kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine fälligen vertraglichen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Aufträgen nicht erfüllt hat.

- 8.4 Falls sich eine Beanstandung des Bestellers als berechtigt herausstellt, erfolgt die Ausbesserung oder Ersatzteillieferung ab Werk von MHT. Kosten für Ein- und Ausbau, Versandes und Gestellung von Hilfsarbeiten oder Vorrichtungen hat der Besteller zu tragen. Das gilt auch, wenn eine Beanstandung notwendigerweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erledigen ist.
- 8.5 Für ein Ersatzteil, eine Ausbesserung oder eine Neulieferung leistet MHT in gleicher Weise Gewähr wie für den Liefergegenstand. Eine Frist für die Mängelhaftung beginnt jedoch nicht neu zu laufen, sondern verlängert sich um die Dauer der Nachbesserungsarbeiten bzw. der Neulieferung.
- 8.6 Sonstige Ansprüche des Bestellers infolge von etwaigen Mängeln der von MHT gelieferten Ware, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Schadensersatz, sind ausgeschlossen, sofern nicht in diesen AGB etwas anderes bestimmt ist.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MHT
- die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird,
 - sich in Lieferverzug befindet und wir trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Besteller mit dessen ausdrücklicher Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehne, die Nachfrist durch schuldhaft nicht einhält;
 - trotz angemessener Nachfrist ihre Pflicht zur Nachbesserung durch schuldhaft nicht erfüllt; die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der nachbesserungspflichtige Mangel von MHT anerkannt oder gegenüber MHT nachgewiesen worden ist.

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jedweder Art sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder Verschulden bei Vertragsschluss seitens MHT, soweit diese bzw. ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzen.

- 9.2 Tritt eine Lieferungs- oder Leistungsverzögerung seitens MHT während des Annahmeverzuges oder infolge Verschuldens des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die in diesen AGB niedergelegten Haftungsbegrenzungen, Haftungsausschlüsse und/ oder Ausschlüsse von Ansprüchen des Bestellers gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässiger Pflichtverletzung von MHT oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen von MHT beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung von MHT oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen von MHT beruhen. In solchen Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen MHT und Besteller ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist der Firmensitz von MHT in Horst/ Holstein.
- 10.3 Handelt der Besteller als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird Horst/ Holstein auch als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus allen Vertragsverhältnissen zwischen MHT und dem Besteller vereinbart, sofern keine zwingende gesetzliche Regelung dem entgegensteht.
- 10.4 Für das Vertragsverhältnis einschließlich der Geschäftsbedingungen zwischen MHT und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat und/ oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
- 10.5 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/ oder anderen Vereinbarungen keine Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ist oder wird eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Regelungslücke ist durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Mohr-Hebetechnik GmbH
Horst/ Holstein, im November 2015